

## Informationen zur Supervision für staatliche Lehrkräfte in der Schulseelsorge

Staatliche Lehrkräfte, die die Qualifikation Schulseelsorge absolviert haben und in der Schulseelsorge engagiert sind, können einen Zuschuss für Supervision beantragen.

Supervision ist eine Form beruflicher Fortbildung. Sie erstreckt sich gewöhnlich über einen längeren Zeitraum und umfasst 10 bis 20 Beratungsstunden.

Sie muss bei Supervisoren/-innen genommen werden, die entweder

- der „Deutschen Gesellschaft für Supervision“, DGSV ([www.dgsv.de](http://www.dgsv.de))
- oder der „Interessengemeinschaft Supervision der ELKB“, IGSV ([www.interessengemeinschaft-supervision.de](http://www.interessengemeinschaft-supervision.de))
- oder dem „Arbeitskreis Klinische Seelsorgeausbildung in der ELKB“, KSA ([www.ksa-bayern.de](http://www.ksa-bayern.de)) angehören.

Listen mit Supervisor/-innen sind auf der jeweiligen Homepage eingestellt.

### Einige wichtige Hinweise:

1. Es werden nur Supervisionen bezuschusst, die als Grundlage eine Vereinbarung zwischen Lehrkraft, Supervisor/in und dem RPZ, Referat Schulseelsorge, haben.
2. Die Vereinbarung ist nach dem Vorgespräch und **vor dem Beginn der Supervision** zur Genehmigung an das RPZ Heilsbronn, Referat Schulseelsorge, Abteigasse 7, 91560 Heilsbronn zu senden.
3. Die Vereinbarung über Supervision wird für das laufende Kalenderjahr geschlossen und muss jährlich neu beantragt werden.
4. Der Zuschuss wird jährlich ausbezahlt nach Abschluss der Supervision. Die Auszahlung des Zuschusses wird beantragt unter Vorlage des Einzahlungsbelegs über die Supervision. Die Abrechnung muss zum Ende des laufenden Kalenderjahres vorliegen.
5. Die Höhe des Zuschusses beträgt 70 % der Honorarkosten, höchstens jedoch insgesamt 400,00 € für ein Kalenderjahr. Fahrtkosten werden nicht bezuschusst.